

Stiftung Deutsche Sporthilfe Frankfurt am Main

Prüfung Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2023

Flick Gocke Schaumburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
A. PRÜFUNGSAUFTAG	4
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Vorstand	6
C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	8
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	14
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	17
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	17
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	17
2. Jahresabschluss	18
3. Lagebericht	18
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	19
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	19
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	19
III. Analyse der Vermögens- und Ertragslage	20
1. Vermögenslage (Bilanz)	20
2. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	22
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS	23
G. SCHLUSSBEMERKUNG	24

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2023
4. Lagebericht inkl. Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks für das Geschäftsjahr 2023
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse
7. Einnahmen und Ausgaben der Treuhandfonds für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023
8. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

A. PRÜFUNGSAUFTAG

Der Vorstand der

Stiftung Deutsche Sporthilfe,
Frankfurt am Main
- im Folgenden auch kurz "Stiftung" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 nach berufsbüchlichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Prüfung ist gemäß § 6 Abs. 4 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStiftG) erweitert um die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Kuratoriumssitzung vom 6. November 2023 zu Grunde, auf der wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB). Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 19. Dezember 2023 angenommen.

Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung, deren Durchführung sich entsprechend dem uns erteilten Auftrag nach Art und Umfang nach den Vorschriften über eine Pflichtprüfung einer Kapitalgesellschaft (§ 316 ff. HGB) und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Prüfungen von Stiftungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW), Prüfungsstandard (PS) 740, richtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Vorstand.

Der auf Grund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. und die Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags in Abschnitt F. im Einzelnen dargestellt.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht inklusive des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Anlage 4) beigefügt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 6 tabellarisch dargestellt.

Die Einnahmen und Ausgaben der Treuhandfonds sind in Anlage 7 dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 8 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024" maßgebend. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und ggf. ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Vorstand

Der Vorstand hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang und in den weiteren geprüften Unterlagen, die wirtschaftliche Lage der Stiftung beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch den Vorstand im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklungen der Stiftung unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

a) Entwicklung und wirtschaftliche Lage der Stiftung

- Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck, Sportler und Sportlerinnen, die sich auf sportliche Spitztleistungen vorbereiten, solche erbringen oder erbracht haben, ideell und materiell durch alle dazu geeigneten Maßnahmen zu fördern. Zur Erfüllung dieses Zwecks bündelt die Stiftung das Engagement ihrer Partner und erarbeitet entsprechende Fördermittel.
- Die Erträge der Stiftung haben sich im Berichtsjahr um TEUR 601 auf TEUR 32.636 (= 1,8%) erhöht. Die Erträge entfallen im Wesentlichen auf Erlöse aus Mitteln des Bundes, Kooperationen mit Wirtschaftspartnern, Lotterien, Spenden und sonstige Erlöse unter anderem aus dem Ball des Sports.
- Die Bilansumme der Stiftung hat sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 1.778 vermindert.

- Auf der Aktivseite der Bilanz ist dies im Wesentlichen auf den Rückgang des Finanzanlagevermögens sowie niedrigere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zurückzuführen.
- Auf der Passivseite der Bilanz sind die Rückstellungen um TEUR 1.222 gestiegen. Der Anstieg der Rückstellungen resultiert im Wesentlichen aus den höheren Steuerrückstellungen sowie aus den im Vergleich zum Vorjahr erhöhten Rückstellungen für Fördermittel.
- Das Jahresfehlbetrag hat sich um TEUR 1.603 auf TEUR -2.000 erhöht. Dies ist insbesondere auf außerplanmäßige Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen, erhöhten Rückstellungsbedarf und Rückzahlungen öffentlicher Fördermittel für das Vorjahr zurückzuführen.

b) Zukünftige Entwicklung - Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

- Gesellschafts- und sportpolitisch sind unter anderem aufgrund der guten Zusammenarbeit mit dem BMI keine negativen Entwicklungen ersichtlich. Da die Stiftung von der Spenden- und Investitionsbereitschaft der Unternehmen abhängig ist, wird die Stiftung durch Unsicherheiten in der Wirtschaft insbesondere durch den Krieg in der Ukraine und den Konflikt im Nahen Osten beeinflusst. Um den Unsicherheiten entgegenzuwirken beruht das Finanzierungskonzept der Stiftung auf mehreren Säulen.
- Die Ertragsplanung der Stiftung basiert auch für das Geschäftsjahr 2024 auf einer konservativen Kalkulation. Die seitens der Stiftung nicht unmittelbar beeinflussbaren Erlöse aus der Glücks-Spirale und der Sportzuschlagsbriefmarke werden auf Basis einer Trendanalyse der vergangenen Jahre geschätzt. Für das Jahr 2024 werden Erlöse von ca. 34,9 Mio. EUR erwartet.

Die Beurteilung der Lage der Stiftung, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stiftung, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Vorstands dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 4) der Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main, unter dem Datum vom 28. Juni 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der

Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Auskraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysteams und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegeben-

heiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternebenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stiftung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund § 6 Abs. 4 Hessisches Stiftungsgesetz

Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 satzungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von § 6 Abs. 4 Hessisches Stiftungsgesetz (HStiftG) unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherheitsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel der Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main, beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung."

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht einschließlich des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung erstreckte sich gemäß § 6 Abs. 4 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStiftG) auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Der Vorstand der Stiftung ist für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die vom Vorstand der Stiftung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir im Monat Juni bis zum 28. Juni 2024 in unserem Büro durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Zur Vorbereitung der Abschlussprüfung haben wir im März 2024 eine IT-Prüfung durchgeführt, über deren Ergebnisse die Stiftung gesondert informiert wurde.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 30. Juni 2023 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2022; er wurde mit Aufsichtsratsbeschluss vom 20. Juli 2023 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Stiftung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Vorstand und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Vorstand der Stiftung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Stiftung wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand der Stiftung oder die Wirksamkeit der Wirtschaftlichkeit des Vorstands zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Stiftung und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit dem Vorstand und Mitarbeitern der Stiftung bekannt.

Auf Basis unserer Prüfungsplanung haben wir die folgenden Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten
- Periodenabgrenzung der Erträge und Aufwendungen
- Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldenposten der Stiftung haben wir u. a. Bankbestätigungen, Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Rechtsanwalts- und Steuerberaterbestätigungen eingeholt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte haben wir uns auch auf Ergebnisse des Abschlussprüfers für den Vorjahresabschluss gestützt. Die Verwertbarkeit dieser Ergebnisse haben wir anhand einer kritischen Durchsicht des Vorjahresprüfungsberichts eingeschätzt.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Stiftung setzt die Standardsoftware SAP Business ByDesign der Firma SAP SE für die Finanz- und Anlagenbuchhaltung ein. Das Testat der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, vom 10. November 2011 für das Programm wurde uns vorgelegt. Es werden Sachkonten, Kontokorrente für Debitoren und Kreditoren sowie Anlagekonten für Anlagegegenstände geführt.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung erfolgt extern mit der Standardsoftware DATEV.

Das von der Stiftung eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsyste (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsyste ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsyste, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Die Stiftung ist nicht gesetzlich zur Prüfung des Jahresabschlusses verpflichtet. Unsere Prüfung erfolgte jedoch auftragsgemäß in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 317 ff. HGB. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften, den ergänzenden Bestimmungen der Stiftungssatzung sowie unter Berücksichtigung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW ERS HFA 5 n.F.) aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden. Das Belegwesen ist ordnungsgemäß. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die jeweilige Gliederung und der Ausweis wurden an die Besonderheiten einer Stiftung angepasst.

In dem von der Stiftung aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Die Stiftung weist ein Jahresergebnis von TEUR -2.000 (im Vorjahr: TEUR -397) aus.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Im Jahresabschluss der Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main, wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu Grunde gelegt:

- Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2023 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2022, so dass die Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB gewahrt ist.
- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Stiftungstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden werden grundsätzlich einzeln bewertet (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB).
- Das Realisationsprinzip bzw. das Imparitätsprinzip sowie der Grundsatz der Vorsicht werden beachtet (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).
- Die Aufwendungen und Erträge des Berichtsjahrs sind periodengerecht abgegrenzt (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB).
- Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden werden grundsätzlich beibehalten (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen der Stiftung im Anhang (Anlage 3).

III. Analyse der Vermögens- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet.

1. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2023 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2022 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig bzw. mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit länger als fünf Jahre) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2023 und 2022:

Vermögensstruktur

	31.12.2023 TEUR	31.12.2022 TEUR	+/-%	
	%	%	TEUR	
Immaterielle Vermögensgegenstände	940	12,3	1.096	11,6
Sachanlagen	74	1,0	81	0,9
Finanzanlagen	<u>3.325</u>	<u>43,3</u>	<u>4.369</u>	<u>46,2</u>
Langfristig gebundenes Vermögen	<u>4.339</u>	<u>56,6</u>	<u>5.546</u>	<u>58,7</u>
Vorräte	6	0,1	6	0,1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	543	7,1	1.315	13,9
Forderungen im Verbundbereich	33	0,4	79	0,8
Sonstige Vermögensgegenstände	429	5,6	349	3,7
Rechnungsabgrenzungsposten	139	1,8	609	6,4
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	3	0,0	0	0,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen	<u>1.153</u>	<u>15,0</u>	<u>2.358</u>	<u>24,9</u>
Liquide Mittel	<u>2.182</u>	<u>28,4</u>	<u>1.548</u>	<u>16,4</u>
	<u>7.674</u>	<u>100,0</u>	<u>9.452</u>	<u>100,0</u>
				-1.778

Kapitalstruktur

	31.12.2023 TEUR	31.12.2022 TEUR	+/-%	
	%	%	TEUR	
Grundstockkapital	400	5,2	400	4,2
Ergebnisrücklagen	4.836	63,0	4.836	51,2
Ergebnisvortrag	<u>-2.000</u>	<u>-26,1</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>
Eigenkapital	<u>3.236</u>	<u>42,1</u>	<u>5.236</u>	<u>55,4</u>
Pensionsrückstellungen	<u>305</u>	<u>4,0</u>	<u>367</u>	<u>3,9</u>
Langfristiges Fremdkapital	<u>305</u>	<u>4,0</u>	<u>367</u>	<u>3,9</u>
Steuerrückstellungen	1.863	24,3	1.200	12,7
Sonstige Rückstellungen	1.175	15,3	554	5,9
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	572	7,5	932	9,9
Verbindlichkeiten im Verbundbereich	1	0,0	135	1,4
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	<u>522</u>	<u>6,8</u>	<u>1.028</u>	<u>10,8</u>
Kurzfristiges Fremdkapital	<u>4.133</u>	<u>53,9</u>	<u>3.849</u>	<u>40,7</u>
	<u>7.674</u>	<u>100,0</u>	<u>9.452</u>	<u>100,0</u>
				-1.778

2. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2023 und 2022 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2023 TEUR	2023 %	2022 TEUR	2022 %	+/- TEUR
Erträge aus Spenden und Zuwendungen sowie Umsatzerlöse	32.335	99,2	31.163	97,5	1.172
Sonstige betriebliche Erträge	263	0,8	786	2,5	-523
Materialaufwand	-25.625	-78,6	-24.608	-77,0	-1.017
Personalaufwand	-4.876	-15,0	-4.329	-13,5	-547
Abschreibungen	-320	-1,0	-273	-0,9	-47
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.344	-7,2	-2.507	-7,8	163
Sonstige Steuern	-438	-1,3	-285	-0,9	-153
Finanzergebnis	<u>-425</u>		<u>56</u>		<u>-481</u>
Ergebnis vor Ertragsteuern	-1.430		3		-1.433
Ertragsteuern	<u>-570</u>		<u>-400</u>		<u>-170</u>
Jahresergebnis	<u>-2.000</u>		<u>-397</u>		<u>-1.603</u>

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrags, die sich aus den Vorschriften des § 6 Abs. 4 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStiftG) ergeben und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

Gemäß dem Auftrag des Vorstands wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel nach § 6 Abs. 4 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStiftG) erweitert.

Unsere Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel nach § 6 Abs. 4 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStiftG) hat keine Einwendungen ergeben.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zu Grunde.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Eine Verwendung des unter Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Bonn, den 28. Juni 2024

Flick Gocke Schaumburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Schmidt

Wirtschaftsprüfer


ppa. Gies

Wirtschaftsprüferin



STIFTUNG DEUTSCHE SPORTHILFE, FRANKFURT AM MAIN
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2023

A K T I V A

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	887.707,61	1.050.206,11
2. Geleistete Anzahlungen	<u>52.684,39</u>	<u>46.006,57</u>
	940.392,00	1.096.212,68
II. Sachanlagen		
1. Einbauten auf fremden Grundstücken	201,00	656,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>73.496,25</u>	<u>80.749,00</u>
	73.697,25	81.405,00
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.564,59	25.564,59
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>3.299.674,32</u>	<u>4.343.095,41</u>
	<u>3.325.238,91</u>	<u>4.368.660,00</u>
	4.339.328,16	5.546.277,68
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Waren		
	6.130,00	5.650,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	543.041,85	1.315.448,19
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	32.543,41	79.059,85
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>428.999,62</u>	<u>349.259,38</u>
	<u>1.004.584,88</u>	<u>1.743.767,42</u>
	<u>2.181.614,34</u>	<u>1.547.572,83</u>
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		
	3.192.329,22	3.296.990,25
	139.323,87	608.948,92
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>3.047,76</u>	<u>0,00</u>
D. AKTIVER UNTERSCHIEDSBETRAG AUS DER VERMÖGENSVERRECHNUNG	<u>7.674.029,01</u>	<u>9.452.216,85</u>

P A S S I V A

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Grundstockkapital		
Errichtungskapital		
	400.000,00	400.000,00
II. Ergebnisrücklagen		
III. Ergebnisvortrag		
	4.836.078,00	4.836.078,00
	<u>-1.999.941,22</u>	<u>0,00</u>
	3.236.136,78	5.236.078,00
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	305.066,00	366.573,00
2. Steuerrückstellungen	1.862.880,00	1.200.000,00
3. Sonstige Rückstellungen	<u>1.175.020,00</u>	<u>553.898,17</u>
	3.342.966,00	2.120.471,17
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	571.847,29	932.482,46
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 571.847,29 (Vorjahr: EUR 932.482,46)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.053,83	134.949,36
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.053,83 (Vorjahr: EUR 134.949,36)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	230.946,54	539.953,16
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 230.946,54 (Vorjahr: EUR 539.953,16)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 2.912,46 (Vorjahr: EUR 2.767,06)		
- davon aus Steuern: EUR 224.614,39 (Vorjahr: EUR 291.252,73)		
	803.847,66	1.607.384,98
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>291.078,57</u>	<u>488.282,70</u>
	<u>7.674.029,01</u>	<u>9.452.216,85</u>

TREUHANDVERMÖGEN

992.552,00 991.965,80

TREUHANDVERBINDLICHKEITEN

992.552,00 991.965,80

STIFTUNG DEUTSCHE SPORTHILFE, FRANKFURT AM MAIN
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023

	2023 EUR	2022 EUR
1. Erträge aus Spenden und Zuwendungen sowie Umsatzerlöse	32.335.318,78	31.162.850,71
2. Sonstige betriebliche Erträge	262.964,15	785.815,87
3. Materialaufwand		
a) Unmittelbare Förderleistungen	-20.730.739,40	-20.133.043,67
b) Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen (inkl. weiterer Förderleistungen)	<u>-4.894.088,09</u>	<u>-4.475.383,64</u>
	-25.624.827,49	-24.608.427,31
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-4.041.150,19	-3.614.297,38
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-835.282,77	-714.340,65
- davon für Altersversorgung: EUR 74.371,70 (Vorjahr: EUR 45.581,63)	<u> </u>	<u> </u>
	-4.876.432,96	-4.328.638,03
5. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-319.723,79	-273.448,13
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.343.868,13	-2.506.710,44
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	38.009,92	86.639,14
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-345.995,74	0,00
- davon außerplanmäßige Abschreibungen: EUR 345.995,74 (Vorjahr: EUR 0,00)	<u> </u>	<u> </u>
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-117.435,99	-30.605,88
- davon an verbundene Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 9.503,42)	<u> </u>	<u> </u>
- davon aus der Aufzinsung: EUR 3.770,00 (Vorjahr: EUR 13.405,00)	<u> </u>	<u> </u>
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-569.827,25</u>	<u>-400.000,00</u>
11. Ergebnis nach Steuern	-1.561.818,50	-112.524,07
12. Sonstige Steuern	<u>-438.122,72</u>	<u>-284.633,48</u>
13. Jahresfehlbetrag	-1.999.941,22	-397.157,55
14. Entnahmen aus den Ergebnisrücklagen		
a) aus der zweckgebundenen Rücklage	0,00	12.000,00
b) aus den freien Rücklagen	<u>0,00</u>	<u>385.157,55</u>
15. Ergebnisvortrag	-1.999.941,22	0,00

STIFTUNG DEUTSCHE SPORTHILFE, FRANKFURT AM MAIN
ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023

A. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe mit Sitz in Frankfurt am Main ist in das Stiftungsverzeichnis des Bundeslandes Hessen eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften der §§ 242 bis 256a HGB und §§ 264 bis 288 HGB sowie unter Beachtung des IDW ERS HFA 5 n.F. (IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen) aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung kommt das Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB zur Anwendung, wobei die Stiftung die Gewinn- und Verlustrechnung an die Belange ihrer Tätigkeit angepasst hat, um einen besseren Einblick in die Ertragslage zu gewähren.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte gem. § 266 Abs. 2 und 3 HGB i.V.m. IDW ERS HFA 5 n.F.

Die Stiftung nimmt die großenabhangigen Erleichterungen des § 288 Abs. 2 HGB in Anspruch. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. ANGABEN ZU DEN ANGEWANDTEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend. Auf Veränderungen bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird an entsprechender Stelle hingewiesen.

Entgeltlich von Dritten erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, abgeschrieben. Die Anschaffungskosten sowie die kumulierten Abschreibungen wurden jeweils zum 1. Januar 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022 um € -24.783,93 angepasst (§ 265 Abs. 2 HGB). Durch die Korrektur wurden die Anschaffungskosten und die kumulierten Abschreibungen des geprüften Jahresabschlusses des Vorjahres an die Anlagenbuchhaltung der Stiftung des Vorjahres angespasst.

Sachanlagen sind mit den Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Die Anschaffungskosten sowie die kumulierten Abschreibungen wurden jeweils zum 1. Januar 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022 um € 97.399,70 angepasst (§ 265 Abs. 2 HGB). Durch die Korrektur wurden die Anschaffungskosten und die kumulierten Abschreibungen des geprüften Jahresabschlusses des Vorjahres an die Anlagenbuchhaltung der Stiftung des Vorjahres angespasst.

In Bezug auf die Bilanzierung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** wird seit 2010 handelsrechtlich die steuerrechtliche Regelung des § 6 Abs. 2 EStG angewendet. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, werden im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Aufwendungen erfasst, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut € 800 netto nicht übersteigen.

Die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern orientieren sich an den Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung.

Bei den **Finanzanlagen** sind die Anteile an verbundenen Unternehmen und die Wertpapiere des Anlagevermögens zu Anschaffungskosten oder den niedrigeren beizulegenden Werten bewertet. Soweit die Zeitwerte dieser Vermögenswerte die Buchwerte dauerhaft unterschreiten, werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Bei Wegfall der Gründe für die Abschreibung werden entsprechende Zuschreibungen vorgenommen.

Die **Vorräte** sind zu Anschaffungskosten und unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet. Wertabschläge waren nicht erforderlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nominalbetrag bewertet. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die **flüssigen Mittel** (Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten) sind zum Nennwert am Bilanzstichtag bilanziert.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden mit dem Nominalwert angesetzt.

Ein **aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung** wurde im Geschäftsjahr unter Anwendung des § 246 Abs. 2 S.2 HGB für den Erfüllungsbetrag übersteigenden Zeitwert des Deckungsvermögens gebildet. Im Geschäftsjahr wurde im Unterschied zum Vorjahr eine Saldierung der Pensionsrückstellung mit dem Aktivwert der Rückdeckungsversicherung für einen Berechtigten vorgenommen, da die Voraussetzungen des § 246 Abs. 2 HGB für einen Berechtigten erfüllt sind.

Das Eigenkapital wurde im Geschäftsjahr in Anlehnung an die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW ERS HFA 5 n.F.) neu gegliedert. Die Vorjahresbeträge wurden ebenfalls entsprechend angepasst.

Das **Grundstockkapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die **Rückstellungen für Pensionen** wurden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnung nach der Projected Unit Credit-Methode unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck ermittelt. Für die Bewertung der Pensionsrückstellungen wurde der von der Deutschen Bundesbank auf den Bilanzstichtag ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre von 1,82 % p.a. (Vorjahr 1,78 %) sowie ein Rententrend von 2,0 % p.a. (Vorjahr 2,0 % p.a.) zugrunde gelegt. Da es sich um Einzelzusagen handelt, wurde auf die Berücksichtigung einer Fluktuation verzichtet.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages ausgewiesen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst. Zukünftig erwartete Kostensteigerungen werden ebenfalls berücksichtigt.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden zum Nennwert bilanziert.

Bei dem Treuhandvermögen handelt es sich unverändert um drei Fonds für ehemalige Sportler (Joachim Deckarm, Ronny Ziesmer, Kristina Vogel).

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden folgende **abweichende Postenbezeichnungen** in Erweiterung des handelsrechtlichen Gliederungsschemas nach § 275 Abs. 2 HGB vorgenommen:

- Erträge aus Spenden und Zuwendungen sowie Umsatzerlöse,
- Unmittelbare Förderleistungen,
- Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen (inkl. weiterer Förderleistungen).

Im Vergleich zum Vorjahr wurden die Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens gemäß der Gliederung in § 275 Abs. 2 HGB zwischen den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und den Abschreibungen auf Finanzanlagen ausgewiesen. Der Vorjahresausweis wurde entsprechend angepasst (§ 265 Abs. 1 HGB).

Die Aufwendungen der unmittelbaren Förderleistungen und die Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen (inkl. weiterer Förderleistungen) wurden in Anlehnung an die Gliederung in § 275 Abs. 2 HGB unter dem Materialaufwand ausgewiesen. Der Vorjahresausweis wurde entsprechend angepasst (§ 265 Abs. 1 HGB).

C. ANGABEN ZU DEN POSTEN DER BILANZ

Die Entwicklung der einzelnen Posten des **Anlagevermögens** ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahrs im nachfolgenden Anlagenspiegel dargestellt.

STIFTUNG DEUTSCHE SPORTHILFE, FRANKFURT AM MAIN
ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR 2023

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN					KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	1. Jan. 2023 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2023 EUR	1. Jan. 2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2023 EUR	31. Dez. 2023 EUR	31. Dez. 2022 EUR
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.855.561,67	79.421,42	22.566,25	0,00	1.957.549,34	805.355,56	264.486,17	0,00	1.069.841,73	887.707,61	1.050.206,11
2. Geleistete Anzahlungen	46.006,57	29.244,07	-22.566,25	0,00	52.684,39	0,00	0,00	0,00	0,00	52.684,39	46.006,57
	<u>1.901.568,24</u>	<u>108.665,49</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.010.233,73</u>	<u>805.355,56</u>	<u>264.486,17</u>	<u>0,00</u>	<u>1.069.841,73</u>	<u>940.392,00</u>	<u>1.096.212,68</u>
II. SACHANLAGEN											
1. Einbauten auf fremden Grundstücken	266.819,49	0,00	0,00	0,00	266.819,49	266.163,49	455,00	0,00	266.618,49	201,00	656,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	740.697,48	49.700,62	0,00	2.716,99	787.681,11	659.948,48	54.782,62	546,24	714.184,86	73.496,25	80.749,00
	<u>1.007.516,97</u>	<u>49.700,62</u>	<u>0,00</u>	<u>2.716,99</u>	<u>1.054.500,60</u>	<u>926.111,97</u>	<u>55.237,62</u>	<u>546,24</u>	<u>980.803,35</u>	<u>73.697,25</u>	<u>81.405,00</u>
III. FINANZANLAGEN											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.564,59	0,00	0,00	0,00	25.564,59	0,00	0,00	0,00	0,00	25.564,59	25.564,59
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	4.343.095,41	0,00	0,00	697.425,35	3.645.670,06	0,00	345.995,74	0,00	345.995,74	3.299.674,32	4.343.095,41
	<u>4.368.660,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>697.425,35</u>	<u>3.671.234,65</u>	<u>0,00</u>	<u>345.995,74</u>	<u>0,00</u>	<u>345.995,74</u>	<u>3.325.238,91</u>	<u>4.368.660,00</u>
	<u>7.277.745,21</u>	<u>158.366,11</u>	<u>0,00</u>	<u>700.142,34</u>	<u>6.735.968,98</u>	<u>1.731.467,53</u>	<u>665.719,53</u>	<u>546,24</u>	<u>2.396.640,82</u>	<u>4.339.328,16</u>	<u>5.546.277,68</u>

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen **Anteile an verbundenen Unternehmen** betreffen die Deutsche Sporthilfe GmbH, Frankfurt am Main (DGH), an der die Stiftung als Alleingesellschafterin beteiligt ist. Das Eigenkapital der DGH beträgt am 31. Dezember 2023 T€ 476, der Jahresüberschuss 2023 beläuft sich auf T€ 25.

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** betragen im Jahr 2023 T€ 33.

Sämtliche **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Aktivwerte aus Rückdeckungsversicherungen für zugesagte Pensionen in Höhe von T€ 195 (Vorjahr T€ 236). Die Aktivwerte wurden im Geschäftsjahr 2023 abweichend zum Vorjahr in Höhe von T€ 61 saldiert mit den Pensionsrückstellungen ausgewiesen, da die Voraussetzungen des § 246 Abs. 2 HGB für einen Berechtigten erfüllt sind.

Das **Grundstockkapital** beträgt € 400.000.

Es bestehen zum 31. Dezember 2023 **Ergebnisrücklagen** in Höhe von T€ 4.836 (Vorjahr T€ 4.836) sowie ein Ergebnisvortrag in Höhe von T€ -2.000 (Vorjahr T€ 0).

Aus der Umstellung der **Pensionsrückstellungen** im Rahmen des BilMoG zum 1. Januar 2010 ergab sich ein Zuführungsbetrag im Vergleich zum Ansatz am 31. Dezember 2009 von 51.105 €. Die Stiftung macht von dem Wahlrecht des Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB Gebrauch und verteilt den Aufwand aus der Umstellung linear über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren. Im Berichtsjahr wurden 3.407 € als Aufwand erfasst. Dieser wird als Personalaufwand ausgewiesen. Zum Abschlussstichtag verbleibt ein offener Unterschiedsbetrag von 3.407 €. Eine Saldierung mit dem Aktivwert der Rückdeckungsversicherung ist erfolgt, soweit die Voraussetzungen des § 246 Abs. 2 HGB vorliegen (Verpfändung an die versorgungsberechtigten Personen).

Aus der Abzinsung der Rückstellungen für Pensionen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 5.569 €.

Die **Steuerrückstellungen** betreffen die Steuernachzahlungen zzgl. der Zinsen der Jahre 2015 bis 2021 für Feststellungen aus der Betriebsprüfung sowie zu erwartenden Steuernachzahlungen der Jahre 2022 und 2023.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für Personalkosten in Höhe von T€ 393 (Vorjahr T€ 270) sowie Rückstellungen für zugesagte Förderleistungen in Höhe von T€ 566 (Vorjahr T€ 93).

Sämtliche **Verbindlichkeiten** haben zum Bilanzstichtag, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** entfielen ausschließlich auf die DGH und betreffen Lieferungen und Leistungen.

D. ANGABEN ZU DEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die sonstigen Steuern betreffen ausschließlich nicht abzugsfähige Vorsteuern (TEUR 318) sowie Umsatzsteuerkorrekturen (TEUR 120) der Vorjahre.

E. SONSTIGE ANGABEN

Die **durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten** (ohne Vorstand) beträgt 68 (Vorjahr 72).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber Dritten bestanden am Abschlussstichtag für das Jahr 2024 in Höhe von insgesamt T€ 212 und für die Jahre 2025 bis 2026 insgesamt in Höhe von T€ 213 und entfallen im Wesentlichen auf den Mietvertrag der Geschäftsräume sowie auf Leasingverträge für Bürogeräte.

Haftungsverhältnisse gem. § 251 HGB bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Vorstand

- Thomas Berlemann, Pullach, Vorsitzender des Vorstands
- Karin Orgeldinger, Mörfelden-Walldorf, Mitglied des Vorstands
- Karsten Petry, Bad Vilbel, Mitglied des Vorstands

Von der Angabe der Vorstandsbezüge sowie der Gesamtbezüge der früheren Mitglieder der Organe und ihrer Hinterbliebenen wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB abgesehen.

Aufsichtsrat

Im Jahr 2023 setzte sich der Aufsichtsrat aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Christian Seifert, Frankfurt (Vorsitzender)
- Franziska van Almsick, Hockenheim (stellvertretende Vorsitzende)
- Christian Sewing, Frankfurt am Main (stellvertretender Vorsitzender)
- Nancy Faeser, Schwalbach am Taunus
- Thomas Weikert, Hadamar
- Tobias Preuß, Hannover
- Petra Justenhoven, München*
- Ola Källenius, Stuttgart
- Johannes B. Kerner, Hamburg
- Thorsten Langheim, Bonn
- Tim Scharwath, Bonn
- Andreas Pohl, Marburg
- Prof. Dr. Klaus Steinbach, Lebach
- Prof. Dr. Norbert Winkeljohann, Frankfurt am Main

* Im Mai 2023 wurde Petra Justenhoven nachträglich in den Aufsichtsrat gewählt.

Der Aufsichtsrat bezog im Jahr 2023 keine Bezüge. Dem Aufsichtsrat wurden Aufwendungen nach Beleg erstattet.

Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (Nachtragsbericht)

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung auswirken, liegen nicht vor.

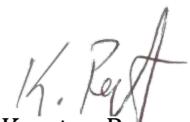
Frankfurt am Main, den 27. Juni 2024



Thomas Berlemann



Karin Orgeldinger



Karsten Petry

Stiftung Deutsche Sporthilfe

Lagebericht für das Jahr 2023

Stiftungstätigkeit

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe (im Folgenden auch DSH oder Stiftung genannt) mit Sitz in Frankfurt am Main fördert seit 1967 als nationale Initiative Deutschlands Nachwuchs- und Leistungssportler. Zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bündelt sie aktiv das Engagement ihrer Partner aus Wirtschaft, Politik, Sport und Gesellschaft und erarbeitet entsprechende Fördermittel. Die Stiftung ist dabei auf allen Ebenen der Gemeinnützigkeit aktiv. Gesellschaftliche Entwicklungen, aktuelle (rechtliche) Anforderungen und Marktentwicklungen in Sport, Wirtschaft und Politik sind deshalb für die Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Lagebericht wird von der Stiftung freiwillig erstellt und dient neben der rechtlich vorgegebenen Form auch dazu, allen zentralen Partnern die Transparenz über Einnahmen und Ausgaben sowie die Aktivitäten der Stiftung offen zu legen.

Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe ist eine unabhängige bürgerschaftliche Initiative zur direkten Förderung deutscher Kaderathleten/innen im Nachwuchs- und im Spitzensportbereich. Sie ist für die Athletenförderung in Deutschland der exklusive Partner des Deutschen Olympischen Sportbundes DOSB mit dessen Spitzenverbänden.

Das Tätigkeitsfeld der Stiftung bei der Mittelverwendung beschränkt sich gemäß des Stifterwillens ausschließlich und unmittelbar auf die folgenden satzungsmäßigen Zwecke: Sportler und Sportlerinnen, die sich auf sportliche Spitzenleistungen vorbereiten, solche erbringen oder erbracht haben, sollen zum Ausgleich für ihre Inanspruchnahme durch die Gesellschaft und bei der nationalen Repräsentation ideell und materiell durch alle dazu geeigneten Maßnahmen gefördert werden (siehe § 2 der Stiftungsverfassung).

Um die Satzungszwecke zu erfüllen, versteht sich die Stiftung als zentrales Bindeglied zwischen Sport und Wirtschaft mit dem Ziel, einer Meinungs- und Marktführerschaft für Fragen der direkten Athletenförderung. Entsprechend bearbeitet die DSH unterschiedliche Felder der Mittelbeschaffung und des Fundraisings. Seit Mitte 2018 beteiligt sich der Bund nachhaltig an dieser direkten Förderung von Athleten.

Die Erträge entfallen im Jahr 2023 auf Spenden mit ca. 18% (Vorjahr 19%), Einnahmen aus Lizenzen in Verbindung mit Kooperationen (inkl. Ball des Sports) mit ca. 30% (Vorjahr 28%), Erlöse aus der „GlücksSpirale“ mit ca. 14% (Vorjahr 13%), Mittel des Bundes mit 29% (Vorjahr 28%) sowie sonstige Erlöse (Briefmarke, Zuschüsse, Sonstiges, etc.) mit 9% (Vorjahr 12%).

„Leistung, Fairplay, Miteinander, sind weiterhin die Leitbegriffe mit denen sich die DSH positioniert um Unternehmen aus der Wirtschaft langfristig als Unterstützer zu gewinnen.

Die „hautnah-Tour“ hat das Ziel, Sportfans in Deutschland die Arbeit der Stiftung, insbesondere bei herausragenden Sportveranstaltungen näher zu bringen, dabei den Ertrag ihrer „Spendenkampagne“ und den Bekanntheitsgrad der Stiftung zu steigern sowie das unternehmerische Engagement und Ansehen der sechs Nationalen Förderer und weiterer Partner zu positionieren. Ein im Jahr 2024 auslaufender Vertrag mit einem Nationalen Förderer konnte für 3 weitere Jahre verlängert werden. Die Stiftung plant die Verträge mit 4 Nationalen Förderern ab dem 2025 zu verlängern; vielversprechende Gespräche sind im Jahr 2024 dazu gestartet. Des Weiteren konnten neue Partner in den unteren Partnerebenen, insbesondere für das Eventgeschäft, gewonnen werden. Erlöse aus Lotterien sind seit Gründung der Stiftung insbesondere durch die „GlücksSpirale“ zentrale Einnahmequellen. Auch im internationalen Vergleich werden in vergleichbaren Gesellschaftsstrukturen zur Sportförderung vornehmlich Lotterieerlöse eingesetzt.

Die von der Deutsche Sporthilfe GmbH ins Leben gerufene Deutsche Sportlotterie wurde seit 1. Juli 2021 als Staatslotterie unter der hessischen Lotterieverwaltung geführt. Destinatäre der DSL waren die Sportstiftung Hessen sowie die DSH je zur Hälfte. Die DSL ist seitdem Jahr 2022 in Liquidation. Im Jahr 2024 wurde ein Nachfolgeprodukt „Die Doppelte 7“ durch Lotto Hessen neu aufgestellt. Erlöse daraus sollen der deutschen Sportförderung zugutekommen.

Das im Jahr 2017 eingeführte Förderkonzept "Leistung. Fairplay. Miteinander.", folgt einem vierstufigen Aufbau, von der Basis-Förderung über das Top-Team Future und Top-Team bis hin zur Nachaktiven-Förderung. Es unterstützt alle Bundeskaderathleten der olympischen, paralympischen Sommer- und Wintersportarten, sowie Athlet:innen des Deaflympics-Kaders des Deutschen Gehörlosensportverbandes.

Die Förderung erfolgt so effizient wie möglich auf dem Weg zu internationalen Erfolgen. Die individuelle Förderung richtet sich dabei nach der jeweiligen sportlichen Leistung und internationalen Perspektive, dem individuellen Ausbildungs- oder Berufsstatus, orientiert sich an individuellen Bedürfnissen und reicht über den Abschluss der sportlichen Karriere hinaus bis zu einem potenzialgerechten Berufseinstieg.

Im Zuge des Einstiegs des Bundes in die Förderung im Jahr 2018 ist es der Sporthilfe seither möglich, Mittel des Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) für die monatliche direkte Athletenförderung einzusetzen und die perspektivreichsten Athlet:innen noch besser in den Rahmenbedingungen für die individuelle Leistungserbringung und für die Altersvorsorge zu unterstützen. In 2023 wurden aus Mitteln des BMI T€ 7.760 an Athleten:innen des Perspektivkaders der olympischen Spartenverbände und des Deutschen Behindertensportverbands sowie an Athleten des Deaflympics-Kaders des Deutschen Gehörlosensportverbandes ausgeschüttet. Für die BMI-Altersvorsorge wurden T€ 1.676 aus Mitteln des BMI an Athleten:innen ausgeschüttet.

Die Förderung im Bereich der schulischen, beruflichen und persönlichen Entwicklung, um neben der Spitzensportlaufbahn die Sportler bestmöglich und zielgerichtet auf die Zeit nach der sportlichen Karriere vorzubereiten, wurde in 2023 erfolgreich fortgesetzt und ausgebaut. Im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung wurden auf Basis der Ergebnisse der Studie zu Umfeldbedingungen im Spitzensport aus 2021, auch in 2023 weitere neue Förderangebote geschaffen. Sowohl durch individuelles Coaching als auch Gruppen-Workshops werden Athleten bestmöglich auf den Übergang in die Zeit nach der sportlichen Karriere vorbereitet.

Die Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung wurden für Paralympische und Deaflympische Athlet:innen über zusätzliche Mittel des BMI im Projekt „Berufsqualifikation für paralympische und Deaflympische Athlet:innen“ durch die Sporthilfe verbessert und an die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten des olympischen Bereiches angeglichen.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Bilanzsumme der Stiftung hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ -1.778 auf T€ 7.674 reduziert.

Dies resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang der Finanzanlagen um T€ 1.044 sowie der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um T€ 772. In den Finanzanlagen wurden im Jahr 2023 Wertpapieranteile veräußert und eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden im Jahr 2023 in Höhe von T€ 161 einzelwertberichtet.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verminderten sich um T€ 360. Die Rückstellungen haben sich um T€ 1.222 erhöht. In der Veränderung enthalten ist eine Rückstellung aus Steuern für die Vorjahre in Höhe von T€ 393 sowie Steuern für das Geschäftsjahr in Höhe von T€ 270. Die Erhöhung der sonstigen Rückstellungen im Vergleich zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus den im Vergleich zum Vorjahr um T€ 370 erhöhten Rückstellungen für Fördermittel.

Das Eigenkapital hat sich aufgrund des Jahresergebnisses um T€ 2.000 verringert. Die Eigenkapitalquote beträgt 42 % (Vorjahr 55%).

Die Erträge der Stiftung haben sich um T€ 601 auf T€ 32.636 im Jahr 2023 erhöht, im Wesentlichen bedingt durch erhöhte Einnahmen „GlücksSpirale“ sowie erhöhte Einnahmen aus Lizenzen im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr.

Die Gesamtaufwendungen einschließlich der Athletenförderung und der Steuern haben sich entsprechend um T€ 2.203 auf T€ 34.636 erhöht.

Das Gremium der Kuratoren, 311 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, hat sowohl mit seinen Spenden in Höhe von T€ 1.999 (Vorjahr T€ 1.980), als auch mit Rat und Tat die deutschen Spitzensportler unterstützt.

Die Erträge der Stiftung setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

	2023	2022	Veränderung
	T€	T€	T€
Zuwendungen und Erlöse aus			
Zuschüsse BMI	9.148	9.119	29
Kooperationen	5.874	5.075	799
GlücksSpirale	4.550	4.113	437
Allgemeine Spenden und Zuwendungen	4.157	4.274	-117
Ball des Sports	4.215	3.738	477
Erlöse aus Zuschüssen DOSB / DSL	1.824	2.222	-398
Kuratorium	1.999	1.980	19
Sportzuschlagsbriefmarken	468	436	32
Goldene Sportpyramide	0	41	-41
Forderungsverzichte	4	2	2
Übrige Erlöse	397	1.035	-638
Summe Erträge	32.636	32.035	601

Die Aufwendungen für Förderleistungen der Stiftung setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

	2023	2022	Veränderung
	T€	T€	T€
Unmittelbare Förderleistungen*	11.248	11.321	-73
Förderleistungen aus Mitteln des Bundes	9.483	8.812	671
Sportlerbetreuung und -beratung	1.866	1.712	154
Weitere Förderleistungen (Seminare, Sachleistungen und Preisverleihungen)	1.550	1.008	542
Summe Gesamtaufwand Förderleistungen	24.147	22.853	1.294

* ohne Mittel des Bundes

Die öffentlichen Mittel wurden in Höhe von T€ 9.436 über das BMI an die DSH ausbezahlt. Gleichzeitig mussten für das Vorjahr T€ 335 im Jahr 2023 zurückbezahlt werden. Zusätzlich wurden Rückstellungen im Jahr 2023 für noch nicht ausbezahlte Mittel des BMI in Höhe von T€ 46 gebildet.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich um T€ 163 auf T€ 2.344 erhöht.

Die Finanzierungstätigkeit der Stiftung war im Geschäftsjahr jederzeit gewährleistet.

Das handelsrechtliche Jahresergebnis in Höhe von T€ -2.000 liegt hinter den Erwartungen zurück. Dies resultiert im Wesentlichen aus einem erhöhten Rückstellungsbedarf sowie außerplanmäßigen Abschreibungen in den Finanzanlagen, zudem einer Rückzahlung öffentlicher Fördermittel für das Vorjahr.

Der Gesamtaufwand der unmittelbaren Förderleistungen liegt mit T€ 20.731 leicht über dem Vorjahr mit T€ 20.133. Die Erhöhung Förderleistungen des Bundes resultieren aus der weiteren Erhöhung von Leistungen und förderberechtigten Athleten:innen.

Die Gesamterträge mit T€ 32.636 liegen unter dem geplanten Forecast für das Jahr 2023, teilweise bedingt durch die Rückzahlung durchlaufender Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

Zur Steuerung der Stiftung werden unverändert die Gesamterträge und die Aufwendungen für Förderleistungen herangezogen.

Risiko- und Chancenbericht

Die nachfolgend dargestellten Risiken und Chancen werden in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung für die Stiftung beschrieben.

Gesellschafts- und sportpolitisch sind, auch aufgrund der positiven und guten Zusammenarbeit mit BMI und BVA, aktuell keine negativen Entwicklungen ersichtlich. Gleichwohl ist die Haushaltssituation des Bundes für das Jahr 2025 angespannt.

Das BVA bescheinigt mit den Prüfberichten für das Projekt Altersvorsorge für das Jahr 2022 vom 27.9.2023, für das Projekt „Unmittelbare Athletenförderung“ für das Jahr 2021 vom 27.08.2023 und für das Projekt „Duale Karriere Berufsqualifikation“ für das Jahr 2021 vom 07.08.2023 eine durchweg positive Bewertung und eine gesicherte ordnungsgemäße Geschäftsführung.

Die geplante Fördersumme, die Verwaltungskosten der Stiftung sowie die Vorfinanzierung der stiftungseigenen Veranstaltungen sind für das Jahr 2024 durch die laufenden Einnahmen und der darauf abgestimmten Liquiditätsplanung gedeckt.

Der Anteil der Erlöse, die aus Glückspielen erwirtschaftet werden, sind naturgemäß schwankend und nur begrenzt zu prognostizieren. Das Fördervolumen kann bei Bedarf unterjährig in begrenzten Bandbreiten angepasst werden.

Da ein Großteil der Erlöse aus Spenden generiert wird, ist die Stiftung vor allem von der Spenden- und Investitionsbereitschaft der Wirtschaft abhängig und damit grundsätzlich auch konjunkturellen Schwankungen unterlegen. Um dies auszugleichen, werden jährlich neue dem Trend angepasste Spendenaktionen durchgeführt.

Veränderungen bei den uns unterstützenden Unternehmen und sportpolitische Entwicklungen können ggf. diverse Auswirkungen auf die Finanzierung der DSH und damit auch auf die deutschen Spitzensportler haben. Insbesondere der Ukraine-Krieg und der Konflikt im Nahen Osten können erhebliche Risiken für die Weltwirtschaft darstellen. Die politische Unsicherheit und die möglichen konjunkturellen Auswirkungen stellen für viele Unternehmen eine Herausforderung dar. Dies kann direkte wirtschaftliche Folgen für unsere Partner haben, welche sich negativ auf kommende Haushalte auswirken würden.

In den vergangenen Jahren hat die Stiftung daher zur Leistungserhaltung und Risikovorsorge der Sporthilfe-Förderung sowie zur realen Substanzerhaltung des Stiftungskapitals freie Rücklagen nach den Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts gebildet. Damit sollen auch die Auswirkungen volatiler Konjunkturentwicklungen vorgebeugt werden.

Die DSH hat ihr Finanzierungsgerüst aus Kooperationen mit Partnern langfristig auf mehrere Säulen in Sponsoring, Lizenz und Spenden verteilt. Dies hat auch zu einer grundsätzlichen Finanzierungssicherheit in Jahren nach der Pandemie geführt. Das unsichere Wirtschaftsumfeld kann dennoch zu kurz- und mittelfristig besonderen Risiken im finanziellen Bereich der Stiftung führen. Um die steigenden Risiken ausreichend zu würdigen, stellt die DSH jährlich eine konservative Planung auf Basis der bestehenden Vereinbarungen und einer zurückhaltenden Bewertung der Glückspiel- und Briefmarkenerlöse unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen auf, welche auf monatlicher Basis überprüft und aktualisiert wird.

Als gemeinnützige Organisation kann die Sporthilfe ihr jährliches Fördervolumen bei Bedarf unterjährig in begrenzten Bandbreiten anpassen.

Mehrere Partnerverträge, Kooperationen und Events konnten zu Beginn des Jahres 2023 mit mittelfristigen Verträgen abgesichert werden. Um den steigenden Anforderungen der Wirtschaftspartner gerecht zu werden und Erlöspotentiale perspektivisch auszubauen, hat die Stiftung seit 2020 ff. vielfältige Investitionsmaßnahmen, z.B. in eine neue Organisations- und Vertriebsstruktur sowie Event- und Erlösformate vorgenommen.

Die in der Stiftung vorhandenen IT-Infrastruktur wird kontinuierlich weiterentwickelt und die Digitalisierung bzw. Automatisierung permanent vorangetrieben, um Effizienzen zu heben und den Risiken des Fachkräftemangels entgegenzuwirken.

Die fortlaufende Etablierung von Prozessoptimierungen in vielen Arbeitsabläufen, Planungs- und Steuerungsmechanismen haben vorhandene Ineffizienzen und einhergehende Risiken bereits reduziert und werden darüber hinaus der Stiftung neue Erlösmöglichkeiten eröffnen sowie der Förderung eine verbesserte Steuerung in Hinblick auf den Stiftungszweck ermöglichen. Die technische Grundlage wurde in 2021 geschaffen. Mit dem Start der „Meine Sporthilfe Plattform“ im III. Quartal 2021 konnte ein erster wichtiger Schritt der digitalen Vernetzung der Athleten mit der Sporthilfe erfolgreich ausgerollt werden. Die Plattform wird seitdem fortlaufend fortentwickelt. Vorhandene und ggf. neue Software-Applikationen sollen zu einer ganzheitlichen Plattform entwickelt werden, die eine effiziente Arbeit der Mitarbeiter, wie auch eine zeitgemäße, digitale Interaktion mit allen Athleten und Partnern der DSH ermöglicht.

Risiken werden regelmäßig bewertet und entsprechende Gegenmaßnahmen entwickelt. Seit dem Jahr 2014 berichtet der Vorstand der Stiftung in einem Risikobericht an den Finanzausschuss des Aufsichtsrats über die aktuelle Geschäftsentwicklung.

Von Oktober 2020 bis Januar 2024 wurde eine Betriebsprüfung für die Jahre 2015 bis 2018 durchgeführt. Die Betriebsprüfung wurde am 18. Oktober 2023 in einem Amtsgespräch sowie mit dem Prüfungsbericht am 30. Januar 2024 abgeschlossen. Verpflichtungen aus der Betriebsprüfung wurden volumnäßig gemäß dem Prüfungsbericht in die Rückstellungen eingestellt.

Als Folge der Betriebsprüfung hat die Deutsche Sporthilfe umfangreiche Maßnahmen zur Sicherstellung und Verbesserung der steuerlichen Fragestellungen aus den Prüfungsfeststellungen vorgenommen. So wurde z. B. der gesamte Spendenprozess mit externer steuerfachlicher Unterstützung geprüft und mit aktualisierten Prozessbeschreibungen versehen. Ferner wurden neue Planungs- und Steuerungslogiken für Maßnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbereich implementiert. Des Weiteren erfolgten Schulungen der Belegschaft in der Gemeinnützigkeit und im Stiftungsrecht. Weitere Maßnahmen sind aktuell in der Umsetzung.

Prognosebericht

Seit Ende 2021 ist der Vorstand in neuer Konstellation tätig. Seitdem wurde eine neue Aufbau- und Ablauforganisation etabliert sowie die Vertriebsstrategie grundlegend aktualisiert und mit neuen Vermarktungsmöglichkeiten angereichert.

Um den stagnierenden Erlösebereichen aus Zuschüssen und Lotterien entgegenzuwirken, wurde der Fokus auf die Ausarbeitung neuer Vermarktungskonzepte, die Verlängerung auslaufender Partnerverträge sowie die Gewinnung neuer Partner gelegt. In 2024 wird der Anteil der Wirtschaftspartner an den Gesamterlösen der Stiftung rund 38% betragen und auch Geschäftsbereiche wie die stiftungseigenen Events maßgeblich gegenfinanzieren.

Für das Jahr 2024 konnte mit der Deutschen Bank, einem wichtigen nationalen Förderer, der Partnervertrag um 3 weitere Jahre zu verbesserten Konditionen verlängert werden.

Wenngleich rückläufig und schwankend stellen die Erlöse aus den Sportzuschlagsbriefmarken und der GlücksSpirale mit rund 14% Anteil an den Gesamterlösen weiterhin eine wichtige Einnahmensäule dar.

Darüber hinaus werden die klassischen Einnahmen aus Kuratoriumsspenden und Benefiz-Veranstaltungen den sich ständig ändernden Rahmenbedingungen angepasst und fortlaufend mit verstärkter Akquise und unterschiedlichen Aktivitäten erweitert, mit dem Ziel die Anzahl der Kuratoren zu erhöhen.

Neben den Nationalen Förderern wurde die „hautnah Tour“ in 2023 weiterhin als attraktive Plattform von verschiedenen Partnern genutzt. Bisher ist die Finanzierung bis 2024 mit den bestehenden Partnern gesichert.

Seit 2019 wurde zusätzlich zu den öffentlichen Mitteln für den Perspektiv-Kader auch eine Altersvorsorge für Spitzensportler eingeführt. Für das Jahr 2024 wurde durch das BMI eine Mittelausschüttung für die Altersvorsorge und die Perspektivkaderförderung von T€ 10.100 zugesagt und gegenüber dem Vorjahr erneut erhöht. Obwohl eine mittel- und langfristige Fortführung von den politischen Entscheidern in Aussicht gestellt wird, müssen die Projekte jährlich neu beantragt werden.

Für 2024 und die Folgejahre gilt es die sportpolitischen Entscheidungen durch qualitative Maßnahmen und praktische Umsetzungen zu unterstützen. Die Strategie und das Konzept der Athletenförderung aus einer Kombination aus öffentlichen und privatwirtschaftlichen Mitteln wurde in 2023 neu aufgestellt und in 2024 von der Finanzverwaltung rechtssicher beschieden. Das neue Förderkonzept soll mit Beginn 2025 in Kraft treten und die Förderung auch für die kommenden Jahre attraktiv und Sportlergerecht gestalten, zudem der Sporthilfe ein hohes Maß an Flexibilität bieten.

Die Ertragsplanung der Stiftung für das Geschäftsjahr 2024 basiert weiterhin auf einer konservativen Kalkulation. So werden die nicht unmittelbar durch die Stiftung beeinflussbaren Erlöse aus der GlücksSpirale auf Basis einer Trendanalyse der letzten Jahre mit ca. T€ 4.220 und die Erlöse aus der Sportzuschlagsbriefmarke mit ca. T€ 380 kalkuliert. Für alle weiteren Erträge werden feste Vereinbarungen und / oder feste Zusagen für Zuschüsse als auch Erfahrungswerte aus den Vorjahren zu Grunde gelegt. Für 2024 werden Gesamterlöse in Höhe von ca. T€ 34.861 erwartet.

Für die Förderleistungen 2024 werden auf Basis des bisherigen Förderkonzepts ca. T€ 23.000 geplant.

Die Aufwendungen für Fundraising-, Event- und Kommunikationskosten sowie die sonstigen operativen Kosten werden in 2024 von den gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen maßgeblich beeinflusst. Ein striktes Kostenmanagement sowie die kostendeckende Planung der Kernevents der Stiftung wurden initiiert und sind die Basis einer gesunden wirtschaftlichen Aufstellung für die Folgejahre.

Der Ball des Sports wird erneut zu Beginn des Jahres ausgerichtet werden. Nach dem ersten Ball des Sports am Veranstaltungsort Frankfurt in 2023, wurde auch der Ball in 2024 sehr positiv aufgenommen. Die Durchführung ist weiterhin auch für die kommenden Jahre gesichert.

Ziel der Deutschen Sporthilfe ist es, in Ablauf- sowie Aufbauorganisation qualifiziert und effizient aufgestellt zu sein. Ferner wird die DSH weitere Maßnahmen entwickeln, um dem Thema „Diversity („Vielfalt“) gerecht zu werden. Dazu gehört auch die Förderung der Frauen im Führungsteam. Aktuell beträgt hier die Frauenquote ca. 33 %.

In 2024 hat die Stiftung die Erstellung eines Nachhaltigkeits-Ratings initiiert. Es wurde durch EcoVadis eine aufwendige Zertifizierung durchgeführt und die Stiftung mit einer guten Beurteilung ausgezeichnet. Das EcoVadis Rating deckt eine breite Palette an nicht-finanziellen Managementsystemen ab, einschließlich der Auswirkungen von Umwelt, Arbeits- und Menschenrechten, Ethik und nachhaltiger Beschaffung. Die Stiftung hat mit dem Rating „Committed-Abzeichen“ eine gute Basis geschaffen, die sie in den nächsten Jahren fortlaufend verbessern möchte, um sich als nachhaltige Organisation in der Gesellschaft zu etablieren.

Ein vom Vorstand erstellter detaillierter Budgetplan wird jährlich mit dem Finanzausschuss abgestimmt und vom Aufsichtsrat genehmigt. Mitte des Jahres wird ein weiterer Forecast erstellt und mit dem Finanzausschuss abgestimmt. Die Planung entspricht stiftungsrechtlichen Kriterien und ist konservativ ausgerichtet. Für 2024 ist ein ausgeglichener Haushalt vorgesehen.

Frankfurt am Main, den 27. Juni 2024



Thomas Berlemann



Karin Orgeldinger



Karsten Petry

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind

die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachwei-

se, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Auskraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysteams und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stiftung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund § 6 Abs. 4 Hessisches Stiftungsgesetz

Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 satzungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von § 6 Abs. 4 Hessisches Stiftungsgesetz (HStiftG) unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherheitsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel der Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt am Main, beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Bonn, den 28. Juni 2024

Flick Gocke Schaumburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Schmidt
Wirtschaftsprüfer




ppa. Gies
Wirtschaftsprüferin

RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Name	Stiftung Deutsche Sporthilfe
Rechtsform	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Sitz	Frankfurt am Main
Satzung	Satzung vom 1. Juli 2016 (19. Fassung)
Anerkennung	Die Stiftung Deutsche Sporthilfe wurde mit Datum vom 15. Juni 1967 (Aktenzeichen II A 5 - 501 - 13/67 - W 6 -) vom Regierungspräsidium Wiesbaden als rechtsfähig anerkannt.
Stiftungsverzeichnis	Die Stiftung Deutsche Sporthilfe ist im Stiftungsverzeichnis des Regierungspräsidiums Darmstadt eingetragen.
Stiftungszwecke	Die Stiftungszwecke gemäß der Satzung vom 1. Juli 2016 lauten wie folgt: <ol style="list-style-type: none">1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.2. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck, Sportler und Sportlerinnen, die sich auf sportliche Spitzenleistungen vorbereiten, solche erbringen oder erbracht haben, zum Ausgleich für ihre Inanspruchnahme durch die Gesellschaft und bei der nationalen Repräsentation ideell und materiell durch alle dazu geeigneten Maßnahmen zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch:

**Stiftungszwecke
(Fortsetzung)**

- a. Hilfen jeder Art, um die sportliche Leistungsfähigkeit voll zu entfalten und zu erhalten;
 - b. Unterstützungen einer ihren Anlagen, Fähigkeiten und ihrer eigenen Einsatzfreudigkeit entsprechenden beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - c. Linderung vorzugsweise sportbedingter sozialer Härten;
 - d. Übernahme der Verwaltung von Kapitalstiftungen, die vergleichbare Zwecke, insbesondere die Sportförderung, zum Gegenstand haben.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Im Falle der Nummer 2 c. ist Hilfsbedürftigkeit der Leistungsempfänger Voraussetzung (§ 53 AO).
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach Nummer 2, auch nicht bei Wiederholung einer Fördermaßnahme.
5. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Geschäftsjahr

Kalenderjahr

Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand, der Aufsichtsrat, der Stiftungsrat, das Kuratorium und der Gutachterausschuss.

Stiftungsvorstand

Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von maximal vier Jahren bestellt.

Vorstandsmitglieder:

Herr Thomas Berlemann, Vorsitzender

Frau Karin Orgeldinger

Herr Karsten Petry

Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung der Stiftung und, soweit vorhanden, der Geschäftsordnung sowie des Geschäftsverteilungsplans. Im Übrigen leitet der Vorstand die Stiftung unter eigener Verantwortung.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind an die Beschlüsse des Aufsichtsrats gebunden.

Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, vertritt es die Stiftung allein. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorstands Prokuristen im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs zur Mitwirkung bei der Vertretung bevollmächtigen, wenn sie gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands handeln.

Die Vorstandsmitglieder sind vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit, soweit sie die Stiftung und zugleich eine Tochtergesellschaft der Stiftung vertreten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens acht bis höchstens vierzehn Personen. Das Kuratorium bestimmt über Anzahl und Zusammensetzung des Aufsichtsrats und ernennt diese für vier Jahre. Wiederbenennungen sind zulässig.

Aufsichtsratmitglieder:

Herr Christian Seifert, Vorsitzender

Frau Franziska van Almsick, stv. Vorsitzende

Herr Christian Sewing, stv. Vorsitzender

Frau Nancy Faeser, Bundesinnenministerin

Herr Thomas Weikert, DOSB-Präsident

Herr Tobias Preuß, Mitglied Athletenkommission DOSB

Herr Ola Källenius

Herr Johannes B. Kerner

Herr Thorsten Langheim

Herr Andreas Pohl

Herr Tim Scharwath

Herr Prof. Dr. Klaus Steinbach

Herr Prof. Dr. Norbert Winkeljohann

Frau Petra Justenhoven

Der Aufsichtsrat richtet einen Finanzausschuss ein. Der Finanzausschuss ist für sämtliche Finanzangelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat. Der Finanzausschuss erörtert mit dem Vorstand insbesondere den Jahresabschluss, das Budget und die Anlage des Stiftungsvermögens und erarbeitet hierzu Empfehlungen für Beschlüsse des Aufsichtsrats oder des Kuratoriums.

Mitglieder des Finanzausschusses:

Herr Thorsten Langheim (Vorsitzender) bis 13. Februar 2024

Frau Petra Justenhoven (Vorsitzende) seit 14. Februar 2024

Herr Prof. Dr. Klaus Steinbach

Herr Christian Seifert

Stiftungsrat

Der Aufsichtsrat beruft die Mitglieder des Stiftungsrats sowie dessen Vorsitzenden. Die Mitglieder sind für die Dauer von vier Jahren bestellt.

Die Mitglieder des Stiftungsrats stehen in der Öffentlichkeit für die Anliegen der Stiftung ein, fördern die Stiftung nach Möglichkeit durch eigene Beiträge und versuchen darüber hinaus, führende Vertreter der Wirtschaft zu einer Unterstützung der Stiftung zu gewinnen.

Mitglieder des Stiftungsrats:

Herr Prof. Dr. N. Winkeljohann, Vorsitzender

Frau Franziska van Almsick

Herr Christian Seifert

Herr Christian Sewing

Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die bereit und in der Lage sind, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung des Ziels der Stiftung beizutragen.

Mitglieder des Kuratoriums:

Vorsitzender des Kuratoriums ist der Aufsichtsratsvorsitzende

Herr Christian Seifert

Weiter besteht das Kuratorium aus rund 310 hochrangigen Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik, Sport, Medien und Kultur.

Gutachter-Ausschuss

Der Gutachter-Ausschuss besteht aus bis zu acht Mitgliedern und wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund für vier Jahre berufen.

Mitglieder des Gutachter-Ausschusses:

Herr Till Behnke
Herr Olaf Heukrodt
Herr Alexander Koch
Frau Steffi Nerius
Frau Miriam Vogt
Herr Mark Warnecke
Herr Frank Wieneke
Frau Ilka Seidel (Vertreterin des DOSB)

Steuerliche Verhältnisse

Die Stiftung wird beim Finanzamt Frankfurt am Main unter der Steuernummer 47/250/41024 geführt.

Es besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der Deutsche Sporthilfe GmbH.

Die steuerliche Außenprüfung für den Zeitraum 2015 bis 2018 wurde im Januar 2024 abgeschlossen.

Die Steuerbescheide sind bis einschließlich 2021 ohne Vorbehalt der Nachprüfung ergangen.

Die Stiftung ist gemäß des Freistellungsbescheids des Finanzamts Frankfurt vom 15. Mai 2024 teilweise von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Sie ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, förmliche Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vorjahresabschluss

In der Aufsichtsratssitzung vom 20. Juli 2023 wurde:

- (1) der von PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 genehmigt und festgestellt und
- (2) dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

**Einnahmen und Ausgaben der Treuhandfonds für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023**

	€	€
Einnahmen Joachim Deckarm		
Spenden	24.977,00	
Erträge aus Wertpapieren	6.057,37	31.034,37
Ausgaben Joachim Deckarm		
Barzuwendungen (Lebensunterhalt)	-24.960,71	
Fahrzeug	-1.953,25	
Bankspesen u.Ä.	-1.777,89	
Sonstige Aufwendungen	-31,35	-28.723,20
Saldo Joachim Deckarm		2.311,17
Einnahmen Kristina Vogel		
Spenden	250,00	250,00
Ausgaben Kristina Vogel		
Sonstige Aufwendungen	-1.363,00	-1.363,00
Saldo Kristina Vogel		-1.113,00
Einnahmen Ronny Ziesmer		
Spenden	250,00	250,00
Ausgaben Ronny Ziesmer		
Sonstige Aufwendungen	-861,97	-861,97
Saldo Ronny Ziesmer		-611,97
		586,20

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleichermaßen gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.